

Ordnungsverfügung Festsetzung der Ersatzvornahme

Mit Ordnungsverfügung durch öffentliche Bekanntmachung vom 21.02.2014 gab ich dem Eigentümer/der Eigentümerin des Fahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen **DN-YG 884** (silberner Renault Clio, abgestellt in der Straße Meyburginsel 34) unter gleichzeitiger Androhung einer Ersatzvornahme (Abschleppen des KFZ) auf, das o.g. Fahrzeug innerhalb einer Woche nach Erscheinen der Bekanntmachung von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

Dieser Aufforderung ist der Eigentümer/die Eigentümerin bis heute nicht nachgekommen.

1. Die mit Ordnungsverfügung durch öffentliche Bekanntmachung vom 21.02.2014 angeordnete Ersatzvornahme (Abschleppen des Fahrzeuges) wird hiermit festgesetzt.
2. Die Ersatzvornahme wird am **28.03.2014** durchgeführt.

Die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Ordnungsverfügung vom 21.02.2014 liegen gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) vor.

Die Ordnungsverfügung ist vollziehbar, weil die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81, 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer/die Eigentümerin des v.g. Fahrzeuges vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Eigentümer/von der Eigentümerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden diesem/dieser zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Ich weise darauf hin, dass eine evtl. erhobene Klage gegen die Festsetzung der Ersatzvornahme (hier Ziffer 1) gem. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 in der jetzt geltenden Fassung kraft Gesetz keine aufschiebende Wirkung hat.

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Pinell